

§ 41 BOA (Brandenburg) — Begrenzung der Fahrzeuge

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für die Begrenzung der Fahrzeuge gilt die Anweisung Nr. 8 zur BOA - Begrenzungen der Fahrzeuge - in Verbindung mit den nachstehenden Festlegungen.
- (2) Die Fahrzeuge dürfen die Begrenzung I nicht überschreiten, sofern nicht nachstehend Ausnahmen zugelassen sind oder die Staatliche Bahnaufsicht die Anwendung der Begrenzung II bzw. der Begrenzung I-WM besonders genehmigt hat.
- (3) Für Fahrzeuge mit Stromzuführung aus der Fahrleitung und Triebfahrzeuge mit einer zulässigen Fahrzeuggeschwindigkeit bis 30 km/h wird die Begrenzung II zugelassen.
- (4) Die unabgedeckten Teile der Wagen dürfen die Begrenzungen I und II nach unten 15 mm überragen.
- (5) Bei Triebfahrzeugen, die nach der Begrenzung I gebaut sind, dürfen abnehmbare Teile über die Begrenzung I bis zur Begrenzung II hinausragen, sie müssen sich aber auf die Begrenzung I zurückführen lassen.
- (6) Signalscheiben, Signallaternen und Rückspiegel dürfen die in den Begrenzungen I und II, Signallaternenstützen die in der Begrenzung I-WM hierfür besonders angegebene Begrenzung erreichen.
- (7) Fahrzeugteile, aus denen Dampf ausströmt, dürfen die in der Begrenzung II durch eine punktierte Linie dargestellte Begrenzung nicht überschreiten.
- (8) Die Stromabnehmer von Fahrzeugen dürfen die Begrenzungen I, II und 1-WM überschreiten, sie müssen sich aber auf diejenige Begrenzung zurückführen lassen, nach der das Fahrzeug gebaut ist.
- (9) Stromabnehmer dürfen in der höchsten und in der tiefsten Arbeitsstellung die in der Begrenzung für Stromabnehmer durch gestrichelte Linie dargestellte obere bzw. untere Begrenzung nicht über- bzw. unterschreiten.
- (10) Gesenkte Stromabnehmer dürfen die in der Begrenzung für Stromabnehmer durch ausgezogene Linien dargestellte Begrenzung nicht überschreiten. Die übrige Dachausrüstung der Elektrofahrzeuge muß innerhalb der Begrenzung liegen, nach der das Fahrzeug gebaut wurde.
- (11) Die nach den Absätzen 2 und 6 zulässigen Breitenmaße müssen soweit eingeschränkt werden, wie es für das Befahren von

Gleis- und Weichenbogen erforderlich ist.

(12) Bremsklötze, Sandstreurohre, Bahnräumer und die unabgefederten Teile der Triebfahrzeuge dürfen bis auf 65 mm über Schienenoberkante herabreichen. Bei Triebfahrzeugen und Wagen dürfen diese Teile bis auf höchstens 55 mm über Schienenoberkante herabreichen, wenn sie auch im Gleisbogen innerhalb des durch die Radreifen bestrichenen Raumes und bei Wagen außerdem zwischen den Endradsätzen bleiben. Die Höhe der Bahnräumer darf bei Triebfahrzeugen höchstens 100 mm über Schienenoberkante betragen.

(13) Bei Wagen dürfen die Teile, die sich innerhalb des von den Radreifen bestrichenen Raumes und außerhalb der Endradsätze liegen, bis auf höchstens 150 mm über Schienenoberkante herabreichen.

(14) Entkuppelte Schraubenkupplungen und Leitungskupplungen müssen auf mindestens 140 mm über Schienenoberkante einschraub- bzw. festlegbar sein, wenn sie tiefer herabreichen können.

(15) Alle bruchgefährdeten Teile der Fahrzeuge, bei deren Herabfallen Betriebsgefahr entstehen kann, müssen durch Fangeinrichtungen gesichert sein.

Zitiervorschlag: § 41 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/41>